

3 K 1545/10.MZ



Verkündet am: 17. August 2011

gez.

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsident der Struktur und
Genehmigungsbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der
Weinstraße,

- Beklagter -

beigeladen:

Prozessbevollmächtigter:

w e g e n Immissionsschutzrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. August 2011, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richter am Verwaltungsgericht Hildner
ehrenamtlicher
ehrenamtlicher Richter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung der Beigeladenen gegen Sicherheitsleistung in einer der Kostenfestsetzung entsprechenden Höhe abzuwenden, wenn nicht die Beigeladene vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin, eine Rechtsanwaltssozietät, begehrt vom Beklagten für einen Mandanten Zugang zu Umweltinformationen.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2010 beantragte die Klägerin beim Beklagten, ihr Informationen über den Umgang mit gefährlichen Stoffen i.S. der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV – Störfall-Verordnung) auf dem Werksgelände der Beigeladenen in Ingelheim durch Übersendung des aktuellen Sicherheitsberichtes sowie der aktuellen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Mit Bescheid vom 25. Juni 2010 überließ der Beklagte der Klägerin eine Ausfertigung des Teils des Sicherheitsberichtes, der von der Beigeladenen für die Öffentlichkeit erstellt wurde. In dieser Ausfertigung waren die Anhänge 5 und 6 nicht enthalten. Des Weiteren wurde die Klägerin hinsichtlich der Alarm- und Gefahrenpläne darauf hingewiesen, dass solche bei der Beigeladenen nicht existierten und

sie sich bezüglich des externen Alarm- und Gefahrenplans an die Stadtverwaltung Ingelheim wenden müsse.

Am 9. Juli 2010 erhob die Klägerin Widerspruch gegen den Bescheid vom 25. Juni 2010 und beantragte, ihr die Anhänge 5 und 6 des Sicherheitsberichts der Beigeladenen vollständig und ungekürzt in Kopie zur Verfügung zu stellen. Zur Begründung führte sie aus, dass weder das „Verzeichnis der Anlagen und Stoffe“ (Anhang 5) noch die „Einzelfallbetrachtung“ (Anhang 6) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse i.S. von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Landesumweltinformationsgesetzes – LUIG – enthielten.

Der Widerspruch der Klägerin wurde durch Widerspruchsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 25. Oktober 2010 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, bei den in den Anhängen 5 und 6 enthaltenen Umweltinformationen handele es sich nach den Angaben der Beigeladenen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, da sie für Marktkonkurrenten Rückschlüsse auf Marktaktivitäten und –strategien der Beigeladenen zuließen. Die Offenlegung der Informationen sei geeignet, exklusives technisches und auch kaufmännisches Wissen den Mitkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Ob es sich bei den Informationen tatsächlich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele, könne der Beklagte nur eingeschränkt überprüfen. Da die Angaben der Beigeladenen jedoch plausibel und nachvollziehbar seien, folge er diesen. Gründe für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe, die das Geheimhaltungsinteresse der Beigeladenen überwiegen würden, seien nicht ersichtlich.

Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides am 1. November 2010 hat die Klägerin am 25. November 2010 Klage erhoben.

Sie trägt vor: Das Begehren auf Erteilung von Umweltinformationen hänge mit einem Bebauungsplanverfahren der Stadt Ingelheim zusammen. Durch den in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan „XXXXXX III“ solle die Nutzung bestimmter Grundstücke in Nachbarschaft zum Werksgelände der Beigeladenen eingeschränkt werden, um zukünftige Erweiterungen der Betriebsanlagen mit Blick auf die sich aus der Seveso-II-Richtlinie bzw. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

und der Störfall-Verordnung ergebenden Restriktionen abzusichern. Ihr Mandant sei einer der von der Planung betroffenen Grundstückseigentümer und habe sie mit der Überprüfung des Bebauungsplanentwurfs gerade auch im Hinblick auf umweltbezogene Belange beauftragt. Zu diesem Zwecke würden die Umweltinformationen benötigt. Soweit sie zwischenzeitlich die Anhänge 5 und 6 mit Schwärzungen erhalten habe, genüge dies nicht.

Sie habe einen Anspruch auf Überlassung der ungeschwärzten Anhänge 5 und 6 zum Sicherheitsbericht. Die darin enthaltenen Informationen seien keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Es sei nicht erkennbar, wie die Wettbewerbsposition der Beigeladenen dadurch nachteilig beeinflusst werden könne, dass bestimmte Rückschlüsse auf das Gesamtapparatvolumen, die Apparatkapazität der Anlagen, die Anlagengröße oder das Lagerkonzept möglich sein könnten. Es werde bestritten, dass ein Mitbewerber der Beigeladenen aus den Daten in den Anhängen 5 und 6 unproblematisch ableiten könne, welche Produktions-, Forschungs- und Verarbeitungsverfahren in welchen Teilen des Betriebsgeländes stattfänden oder sich Rückschlüsse auf Forschungs-, Produktions- oder Entwicklungsschwerpunkte des derzeitigen Anlagenbetriebes ziehen ließen. Gleiches gelte in Bezug auf Produktionsschwerpunkte, Entwicklungen und Marktstrategien. Es sei davon auszugehen, dass die von der Beigeladenen befürchteten Rückschlüsse ohne weiteres, bei ihr – der Klägerin – nicht vorhandenes Sonderwissen nicht gezogen werden könnten.

Beklagter und Beigeladene könnten die Erteilung der begehrten Umweltinformationen auch nicht unter Hinweis auf den Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LUIG verweigern, denn es seien keine nachteiligen Auswirkungen auf bedeutende Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit zu befürchten. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LUIG sei eine eng auszulegende Ausnahmegesetzvorschrift. Insbesondere halte die Beigeladene selbst offensichtlich die Gefahr eines terroristischen Anschlags für wenig relevant, wenn sie auf ihrer Homepage u.a. Luftbilder ihrer Werksanlagen in Ingelheim und Biberach sowie zahlreiche Detailaufnahmen aus der Produktion zeige, die es ermöglichen, Anlagen wie z.B. das zentrale Bromlager, Versorgungsleitungen und Produktionstechnologie zu lokalisieren. Im Übrigen habe auch der Beklagte, der für die Beurteilung einer Anschlaggefahr und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Preisgabe von Daten zuständig sei, selbst vorgebracht, dass er keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür habe, dass gerade Stör-

fallanlagen der Beigeladenen Ziele für Angriffe von außen seien und dass gerade die Herausgabe der begehrten Informationen kausal zu einer Erhöhung dieser Gefahr beitrage.

Es werde bestritten, dass die Informationen in den Anhängen 5 und 6 seitens der Beigeladenen ohne Bestehen einer Verpflichtung dem Beklagten freiwillig zur Verfügung gestellt worden seien. Zum einen gehörten diese Informationen zu den Mindestangaben im Sicherheitsbericht gemäß § 9 Abs. 2 i.V. mit Anhang II der Störfall-Verordnung. Zum anderen beziehe sich die Ausnahme in § 9 Abs. 2 LUIG nur auf solche Umweltinformationen privater Dritter, die diese einer informationspflichtigen Stelle übermittelt hätten, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtliche verpflichtet werden zu können. Nach § 6 Abs. 4 Störfall-Verordnung sei der Beklagte dazu berechtigt, die Beigeladene zur Mitteilung der in den Anhängen 5 und 6 enthaltenen Informationen zu verpflichten, so dass die Ausnahme nicht greife.

Es bestehe auch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung der begehrten Umweltinformationen. Im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans seien umweltrelevante Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die über das Interesse ihres Mandanten hinausgehende Belange der Öffentlichkeit berührten. Ihr Begehren sei auch nicht missbräuchlich; insbesondere habe sie über das streitgegenständliche Verfahren keine weiteren Anträge auf Erteilung von Umweltinformationen gestellt. Aus dem Umstand, dass ihr Mandant eine Reihe weiterer Anträge auf Erteilung von Umweltinformationen gestellt habe, die die Beigeladene betreffen, könne ebenfalls nicht auf Rechtsmissbrauch geschlossen werden. Diese Anträge seien alle vor dem Hintergrund des Bebauungsplanverfahrens „XXXXXX III“ zu sehen. Überdies sähen weder die EU-Umweltinformationsrichtlinie noch die nationalen Vorschriften eine mengenmäßige Beschränkung des Rechts auf Umweltinformation vor. Da die Beigeladene in erheblichem Maße umweltrelevante Tätigkeiten durchführe, sei auch eine Vielzahl von Informationen nötig, um Art und Weise der Durchführung beurteilen zu können.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 25. Juni 2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. Oktober 2010 zu verpflichten, ihr Anhang 5 „Verzeichnis der

Anlagen und Stoffe“ und Anhang 6 „Einzelfallbetrachtung“ des „Sicherheitsbericht XXXXXXXX XXXXXXXX Pharma GmbH Co.KG, Ingelheim, Nr. TPA/06/GF 1.4/2113/02-02 Hauptband“ vollständig und ungekürzt, insbesondere ohne Schwärzungen, in Kopie zur Verfügung zu stellen,

hilfsweise,

den Beklagten unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 25. Juni 2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. Oktober 2010 zu verpflichten, ihr aus dem „Sicherheitsbericht XXXXXXXX XXXXXXXX Pharma GmbH Co.KG, Ingelheim, Nr. TPA/06/GF 1.4/2113/02-02 Hauptband“

a) den Anhang 5 „Verzeichnis der Anlagen und Stoffe“ ohne die Schwärzungen in den Spalten 2 („Bau Nr.“) und 6 („Gesamtmenge/kg“)

b) den Anhang 6 „Einzelfallbetrachtung“ ohne die Schwärzungen in den Ziffern 6.1.2, 6.1.5, 6.2.2, 6.2.3 Abs. 1 Satz 4 und 6, 6.3.1 Absätze 2 und 5, 6.3.2 (ohne Anlagenbezeichnung), 6.3.3, 6.3.4 Abs. 3, 6.4.2 (ohne Anlagenbezeichnung) und 6.4.4 Abs. 4

in Kopie zur Verfügung zu stellen

äußerst hilfsweise,

den Beklagten unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 25. Juni 2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. Oktober 2010 zu verpflichten, über ihren Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen vom 17. Mai 2010 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor: Es werde bestritten, dass die in den Anhängen 5 und 6 des Sicherheitsberichts der Beigeladenen enthaltenen Umweltinformationen zur Beurteilung der Sicherheitsabstände zur Bebauung im Umfeld des Werksgeländes relevant sind. Die von der Beigeladenen geltend gemachten Gründe reichten aus, um ein Vorliegen von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen annehmen zu können. Die Beigeladene habe diese plausibel und nachvollziehbar dargelegt. So erlaubten z.B. Detailkenntnisse zu den Möglichkeiten eines Technikums, eine der Sonder-

fallbetrachtungen in Anhang 6, der Konkurrenz Rückschlüsse auf die bei der Beigeladenen vorhandenen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und damit auch auf die zeitlichen Rahmenbedingungen bei der Entwicklung neuer Produktionsverfahren. Detailkenntnisse zu einem Betrieb für Sonderprodukte könnten bezüglich der flexiblen Möglichkeiten dazu dienen, Aussagen zur Diversifizierung der Produktionskapazitäten zu erhalten. Diese Kenntnisse könnten es einem Konkurrenten erlauben, seinen Standort mit wesentlich reduziertem Aufwand in vergleichbarer Form aufzubauen und damit seine Marktposition zu verbessern. Es handele sich bei den in den Anhängen 5 und 6 enthaltenen Umweltinformationen auch nicht um offenkundige Unterlagen. Anhaltspunkte dafür, dass gerade Störfallanlagen der Beigeladenen Ziele für Angriffe von außen seien und dass gerade die Herausgabe der begehrten Informationen kausal zu einer Erhöhung dieser Gefahr beitrage, lägen nicht vor. Im Rahmen der Interessenabwägung werde zu berücksichtigen sein, dass der Mandant der Klägerin mittlerweile bei Behörden in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg etwa 150 Anträge nach den jeweiligen Umweltinformationsgesetzen und dem LIFG gestellt habe. Antragsgegenstände seien Anlagen und Tätigkeit des Beigeladenen, darunter auch Anlagen in Baden-Württemberg, die keinerlei Auswirkungen auf sein Grundstück in Ingelheim hätten. Aus der Vielzahl der Anträge könne geschlossen werden, dass es dem Mandanten der Klägerin ausschließlich auf die mit der Antragstellung verbundene Arbeitsbelastung der Behörde ankomme und damit eine behördenbezogene Missbräuchlichkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 LUIG vorliege.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erteilung der in den Anhängen 5 und 6 enthaltenen Umweltinformationen, soweit diese geschwärzt seien. Durch ihre Bekanntgabe würden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht werden, was sich nachteilig auf ihre Wettbewerbsposition auswirken könne. Anhang 5 enthalte ein Verzeichnis, das nicht auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Satz 3 Störfall-Verordnung erstellt worden sei, sondern einen zusätzlichen, freiwillig beigefügten Teil des Sicherheitsberichtes darstelle. In diesem Anhang werde für auf ihrem Betriebsgelände vorhandene Anlagenteile bzw. Gebäude de-

tailliert aufgelistet, welche Mengen welcher gefährlichen Stoffe vorhanden seien. Zugleich werde erläutert, welcher Nutzungsart die jeweiligen Anlagenteile/Gebäude dienten. Dabei würden teilweise konkrete Be- und Verarbeitungsverfahren genannt. Anhand dieser Informationen könne sehr genau nachvollzogen werden, mit welchen Stoffen an welchem Ort auf dem Betriebsgelände umgegangen werde. Mitbewerber könnten somit zweifellos ableiten, welche Produktions-, Forschungs- und Bearbeitungsverfahren in welchen Teilen des Betriebsgeländes stattfänden, wobei aus den Mengen und der Kombination der jeweils vorhandenen Stoffe auch Rückschlüsse auf Forschungs-, Produktions- und Entwicklungsschwerpunkte des derzeitigen Anlagenbetriebs möglich seien. Gleiches gelte auch für die Angaben in Anhang 6, der Informationen über Funktion der Anlagen, ausgeübte Tätigkeiten, Gefahrenschwerpunkte und Sicherheitsvorkehrungen bezogen auf die konkret im Gebäude vorhandenen Arten und Mengen gefährlicher Stoffe enthalte. Überdies könne ein Konkurrent mit dem Wissen über die Läger, Lagermengen, Produktionsart und Ansatzgrößen der Beigeladenen sowie mit dem Wissen, dass die für die Arzneimittelproduktion notwendige Reserve begrenzt sein könnte, an ihre Kunden herantreten und bei diesen Ängste schüren, sie – die Beigeladene – sei nicht lieferfähig. Dies könne ihre Wettbewerbsposition schwächen. Des Weiteren könne ein Konkurrent auf die Herstellungskosten zurückrechnen und Rückschlüsse auf die Handelsmarge der Beigeladenen ziehen, wenn dieser Produktionsart und Ansatzgrößen kenne. Ferner enthielten die geschwärzten Teile der Anhänge 5 und 6 Detailinformationen zu einem auf dem Betriebsgelände befindlichen Technikum, die ebenfalls nicht offenkundig seien. Diese Informationen erlaubten einem Konkurrenten Rückschlüsse auf die vorhandenen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten der Beigeladenen und damit auch auf die zeitlichen Rahmenbedingungen bei der Entwicklung neuer Produktionsverfahren. Dies könne einen Konkurrenten in die Lage versetzen, seine Marktposition zu Lasten der Beigeladenen zu verbessern, indem er seine eigenen Standorte mit wesentlich reduziertem Aufwand kopiere. Bei den Informationen in den Anhängen 5 und 6 handele es sich um Sonderwissen, welches sie im Verhältnis zu ihren Konkurrenten auszeichne. Sie selbst wäre in der Lage, aus vergleichbaren Informationen von Mitbewerbern auf deren Produktionsvorhaben, Marktstrategien und Forschungsvorhaben zu schließen, weshalb sie davon ausgehe, dass derartiges Konkurrenten ebenfalls möglich sei.

Darüber hinaus stehe der Offenlegung der geschwärzten Informationen in den Anhängen 5 und 6 auch der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LUIG entgegen, da deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte. Die in Rede stehenden Daten könnten für die Planung terroristischer Anschläge von Bedeutung sein. Infolge dessen, dass die begehrten Informationen nicht öffentlich seien und detaillierte Angaben den in den jeweiligen Betriebsbereichen/Gebäuden vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen enthielten, sei sehr wohl anzunehmen, dass gerade die Kenntnis von Lage und Menge der einzelnen Gefahrstoffe auf dem Betriebsgelände, die Gegenstand der begehrten Umweltinformationen sei, die Wahrscheinlichkeit terroristischer Angriffe erhöhe, falls die Daten in falsche Hände gelangten. Das Betriebsgelände sei selbstverständlich hinreichend gegen terroristische Anschläge geschützt, der hinreichende Schutz leite sich u.a. aber davon ab, dass die geschwärzten Informationen in den Anhängen 5 und 6 nicht öffentlich zugänglich gemacht würden und dementsprechend eine missbräuchliche Verwendung nicht zu befürchten sei.

Die Klägerin habe auch kein überwiegendes öffentliches Interesse dargetan. Alle umweltrelevanten Auswirkungen ihres Betriebes und alle umweltpolitisch und umweltrelevanten Daten ließen sich den der Klägerin vorliegenden Unterlagen entnehmen. Die Störfall-Verordnung habe in § 11 Regelungen getroffen, die eine umfassende und ordnungsgemäße Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherstellten. Dieser Vorschrift liege die Wertung zugrunde, dass die dort bezeichneten Informationen geeignet, aber auch ausreichend seien, um einen angemessenen Informationsstand in der Öffentlichkeit über Betriebsbereiche i.S. der Störfall-Verordnung sicherzustellen. Dies sei auch bei der Abwägung nach §§ 8, 9 LUIG zu berücksichtigen. Ein allgemeines Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu Umweltinformationen stelle kein überwiegendes öffentliches Interesse dar, da sonst das öffentliche Interesse stets das Geheimhaltungsinteresse überwöge und eine Abwägung im Einzelfall entbehrlich wäre. Ein Individualinteresse der Klägerin bzw. ihres Mandanten vermöge ein überwiegendes Interesse ebenfalls nicht zu begründen. Die der Klägerin bereits zugänglich gemachten Umweltinformationen seien für eine Vertretung von Nachbarinteresse im Bebauungsplanverfahren ausreichend. Demgegenüber sei der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfassungsrechtlich geboten und wurzele in Art. 12 Abs. 1 und Art 14 Abs. 1

GG. Schließlich handele es sich bei den begehrten Informationen um solche, zu deren Übermittlung an den Beklagten sie rechtlich nicht verpflichtet gewesen sei und auch nicht habe rechtlich verpflichtet werden können.

Letztlich sei der Antrag der Klägerin auf Erteilung der Umweltinformationen auch offensichtlich missbräuchlich. Dies ergebe sich daraus, dass ihr Mandant zwischenzeitlich zahlreiche Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die Beigeladene betreffend, gestellt habe und die Klägerin insoweit nur als „Strohmann“ fungiere.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten in den Gerichtsakten verwiesen. Die Verwaltungs- und Widerspruchsakten des Beklagten, der Sicherheitsbericht der Beigeladenen einschließlich der mit Schwärzungen versehenen Anhänge 5 und 6 sowie ein Ordner des Beklagten betreffend das Bebauungsplanverfahren „XXXXXX III“ liegen der Kammer vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 2 VwGO statthafte und auch ansonsten zulässige Klage hat weder mit dem Haupt- noch mit den Hilfsanträgen Erfolg. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Umweltinformationen durch Herausgabe der ungeschwärzten Anhänge 5 und 6 zum Sicherheitsbericht der Beigeladenen (1) noch kann sie hilfsweise die Herausgabe der Anhänge 5 und 6 zum Sicherheitsbericht ohne die im Hilfsantrag im einzelnen bezeichneten Schwärzungen bzw. die Neubescheidung ihres Antrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes verlangen (2).

(1) Anspruchsgrundlage für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Erteilung von Umweltinformationen durch Herausgabe der ungeschwärzten Anhänge 5 und 6 zum Sicherheitsbericht der Beigeladenen ist § 3 Abs. 1 Satz 1 LU-IG in der Fassung vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 484). Nach dieser Vorschrift hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle i.S. von § 2 Abs. 1

Satz 1 verfügt, ohne ein Recht oder ein berechtigtes Interesse darlegen zu müssen. Aus der Formulierung „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ ergibt sich, dass der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nicht einschränkungslos gilt, sondern versagt werden darf, wenn Versagungsgründe nach §§ 8, 9 LUIG vorliegen und der Anspruchsteller kein überwiegendes öffentliches Interesse dartun kann. So liegt es hier. Der Beklagte durfte die Herausgabe der ungeschwärzten Anhänge 5 und 6 zum Sicherheitsbericht versagen, da diese – soweit sie geschwärzt sind – Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen enthalten und ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe nicht besteht.

a) Die Klägerin ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LUIG anspruchsberechtigt, obwohl sie als Rechtsanwaltpartnerschaft – auf die nach § 1 Abs. 4 PartGG die Vorschriften des BGB über Gesellschaften Anwendung findet – weder eine natürliche Person noch eine juristische Person des Privatrechts ist. Vor dem Hintergrund dessen, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten im Umweltinformationsrecht weit gefasst ist, können auch vom Wortlaut der Vorschrift an sich nicht umfasste nicht rechtsfähige Vereinigungen anspruchsberechtigt sein, sofern diese organisatorisch hinreichend verfestigt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. März 1999 – 7 C 21.98 –, NVwZ 1999, 1220 [m.w.N.]). Dies ist bei einer Rechtsanwaltpartnerschaft i.S. des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes der Fall.

b) Die Klägerin begehrt mit der Herausgabe der ungeschwärzten Anhänge 5 und 6 zum Sicherheitsbericht auch den Zugang zu Umweltinformationen. Die Schwärzungen in den vorgenannten Anhängen betreffen – soweit sie sich etwa auf Gesamtmengen beziehen – zum einen Daten über Stoffe und damit Umweltinformationen i.S. von § 2 Abs. 3 Nr. 2 LUIG. Zum anderen handelt es sich bei ihnen um Daten i.S. von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) LUIG, denn soweit es um Anlagenteile, Be- und Verarbeitungsverfahren, Anlagenbeschreibungen, Nutzung oder Einzelfallbetrachtungen geht, betreffen sie Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Faktoren i.S. von Nr. 2 auswirken.

c) Der somit an sich bestehende Anspruch der Klägerin auf Zugang zu Umweltinformationen ist jedoch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUIG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Umweltinformationen abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht

würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Diese Voraussetzungen liegen vor. Bei den geschwärzten Informationen in den Anhängen 5 und 6 handelt es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen, die durch die Weitergabe an die Klägerin bekannt gemacht würden (aa). Ferner hat die Klägerin kein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe dargetan, welches (ausnahmsweise) das Geheimhaltungsinteresse der Beigeladenen überwiegt (bb). Es kann daher offenbleiben, ob der Antrag der Klägerin auch deshalb abgelehnt werden durfte, weil das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte bzw. es sich bei den betreffenden Angaben um solche handelt, die die Beigeladene dem freiwillig zur Verfügung gestellt hat, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Beigeladenen hat (cc).

aa) Der Begriff der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses ist im Landesumweltinformationsgesetz selbst nicht definiert. In Anlehnung an § 17 UWG werden als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis allgemein alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse umfassen vornehmlich kaufmännisches Wissen (vgl. die amtliche Begründung zu § 8 Abs. 1 Satz 3 UIG a.F., BT-DrS 12/7138, S. 14; BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087, 2111/03 –, BVerfGE 115, 205, 230 f. = juris [Rdnr. 87]; BVerwG, Urteile vom 24. September 2009 – 7 C 2.09 –, BVerwGE 135, 34, 44 = juris [Rdnr. 50], und vom 28. Mai 2009 – 7 C 18.08 –, NVwZ 1113, 1114 = juris [Rdnr. 12]; Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band I, Stand: April 2011, § 9 UIG Rdnr. 20). Hinzukommen muss, dass neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrunde liegenden Informationen auch ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an dessen Nichtverbreitung besteht. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl.

BVerwG, Urteile vom 28. Mai und 24. September 2009, jeweils a.a.O.; Beschluss vom 19. Januar 2009 – 20 F 23.07 –, NVwZ 2009, 1114, 1116 = juris [Rdnr. 11]).

Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis i.S. von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUIG liegt auch dann vor, wenn die offengelegte Information selbst kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellt, aber auf ein solches Rückschlüsse zulässt. Diese Auslegung ist mit der europarechtlichen Vorgabe in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst d) der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EG L 41 vom 14. Februar 2003, S. 26) – UIRL – vereinbar. Diese Vorschrift erlaubt es den Mitgliedsstaaten, vorzusehen, dass ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abgelehnt wird, wenn die Bekanntgabe „negative Auswirkungen“ auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, a.a.O. S. 46 und Rdnrn. 55, 56).

Dass durch die Bekanntgabe von Umweltinformationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht werden, die geeignet sind, die Wettbewerbschancen des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen, muss nicht mit Sicherheit feststehen. Ob und in welchem konkreten Umfang ein Wettbewerber aus solchen ihm bekannt gewordenen Informationen über einen Konkurrenten Nutzen ziehen kann und inwieweit umgekehrt das Bekanntwerden dieser Informationen für ein Unternehmen im Wettbewerb nachteilig sein kann, hängt von auf die Zukunft bezogenen Beurteilungen, mithin von einer Prognose ab. Sie ist notwendig mit einem gewissen Maß an Unsicherheit verbunden. Der mögliche Schaden für einen Wettbewerber kann deshalb nur Gegenstand plausibler und nachvollziehbarer Prognosen sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, a.a.O. S. 47 und Rdnr. 59). Diese können ihrerseits nur dann mit der erforderlichen Überzeugungsgewissheit gezogen werden, wenn ihnen nachvollziehbare und substantiierte Angaben des Unternehmens zugrundeliegen, die eine nachteilige Beeinflussung der Wettbewerbschancen als einleuchtend erscheinen lassen.

Ausgehend von diesen Voraussetzungen ist die Kammer der Auffassung, dass es sich bei den in den Anhängen 5 und 6 zum Sicherheitsbericht der Beigeladenen geschwärzten Informationen um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse i.S. von § 9

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUG handelt, an deren Nichtverbreitung die Beigeladene ein berechtigtes Interesse hat. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Beigeladene hat – auch anhand abstrakter Beispiele – substantiiert dargelegt, dass Marktkonkurrenten aus dem Einsatz bestimmter Stoffmengen und Apparatetechnik an bestimmten Orten Produktionswege nachvollziehen könnten. In Anhang 5 werde z.B. für die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Anlagenteile bzw. Gebäude detailliert aufgelistet, welche Mengen welcher gefährlichen Stoffe vorhanden seien. Zugleich werde – teilweise unter der Bezeichnung konkreter Be- oder Verarbeitungsverfahren – erläutert, welcher Nutzungsart die jeweiligen Anlagenteile/Gebäude dienten. Aus diesen Angaben, aber auch aus den etwa in Anhang 6 beschriebenen Einzelfallbeschreibungen – die zum Teil konkrete Angaben zur Funktion der Anlagen oder Be- und Verarbeitungsverfahren enthielten – ließen sich Rückschlüsse auf die Produktion, auf Zwischen- oder Syntheseschritte und auf Kapazitäten ziehen. So könne ein Konkurrent aus diesen Informationen ableiten, welche Produktions-, Forschungs- und Bearbeitungsverfahren in welchen Teilen des Betriebsgeländes stattfänden. Dies ermögliche wiederum Folgerungen auf die Methodik und damit auf preisbildende Faktoren wie Betriebsführung, Marktstrategien und Kosten. Mit der Kenntnis der geschwärzten Angaben könnte ein Konkurrent beispielsweise seinen Standort mit wesentlich reduziertem Aufwand in vergleichbarer Form auf- bzw. umbauen und so nachteilig zu Lasten der Beigeladenen produzieren. Überdies würde ein Konkurrent mit dem Wissen über Läger, Lagermengen, Produktionsart und Ansatzgrößen der Beigeladenen auf die Herstellungskosten zurückrechnen und Rückschlüsse auf deren Handelsmarge ziehen können. Dies versetze ihn in die Lage, zu Lasten der Marktposition der Beigeladenen sich am Markt positionieren zu können. Auch Aspekte der Lagerhaltung wie etwa hinsichtlich der Chemikalienpackstelle mit den dort genannten Maximalmengen erlaubten Folgerungen auf die Produktionsverfahren, aber auch auf etwa im Zusammenhang mit einer Lagerhaltung entstehende Kosten. Die könne einen Konkurrenten in die Lage versetzen, bei Kunden der Beigeladenen Ängste dahingehend zu schüren, die Beigeladene sei nicht lieferfähig. Hinzu komme, dass sich die geschwärzten Informationen auf ein auf dem Betriebsgelände befindliches Technikum bezögen. Diesbezüglich enthielten die Schwärzungen zum Beispiel Angaben zu Einzelapparategrößen oder zu den Gesamtvolumina an Reaktorka-

pazität. Ein Marktkonkurrent könne aus diesen Angaben Rückschlüsse auf die vorhandenen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und damit auch auf die zeitlichen Rahmenbedingungen bei der Entwicklung neuer Produktionsverfahren ziehen. So lasse sich zum Beispiel aus der Menge der herstellbaren Forschungssubstanzen die Anzahl an maximal möglichen bedienbaren pharmazeutischen Studien hochrechnen. Es liege auf der Hand, dass gerade für Pharmaunternehmen die Forschung ein hochsensibler Bereich sei.

Diese Angaben der Beigeladenen lassen in plausibler Weise die Schlussfolgerung zu, dass ein Bekanntwerden der geschwärzten Informationen zu einer nachteiligen Wettbewerbssituation der Beigeladenen führen wird. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Pharmabereich – anders als etwa andere Wirtschaftszweige – dadurch gekennzeichnet ist, dass wenige Firmen, zu denen auch die Beigeladene gehört, den weltweiten Markt beherrschen. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zu technischen Herstellern oder Produzenten und Herstellern von Geräten oder Maschinen nach dem insoweit nachvollziehbaren Vorbringen der Beigeladenen das bei ihr vorhandene Sonderwissen – welche ihre Wettbewerbsposition im Verhältnis zu ihren Konkurrenten auszeichnet – nicht in Konstruktionsdaten oder Kundenbeziehungen besteht, sondern im Wissen um die spezifische Zusammensetzung von Grundstoffen und Chemikalien, über deren spezifische Kombination in einzelnen Produktbereichen ein Wettbewerber Rückschlüsse auf zentrale Betriebsgeheimnisse ziehen kann. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht dessen, dass die Entwicklung und Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen mit einem hohen Aufwand an (Spezial-)Wissen und finanziellem Einsatz verbunden ist, ist es plausibel, dass Marktkonkurrenten oder Unternehmen, die einen Eintritt in den von der Beigeladenen bedienten Markt erwägen, mit dem Wissen um die geschwärzten Angaben in den Anhängen 5 und 6 des Sicherheitsberichtes in die Lage versetzt werden können, hieraus Schlüsse für ihre eigene Marktstrategie zu ziehen, um auf diese Art und Weise ihre Marktposition zu Lasten der Beigeladenen zu erstreiten oder zu verbessern. Dass eine solche Gefahr nicht nur hypothetisch ist, zeigt der von der Beigeladenen dokumentierte Umstand, dass es Unternehmen gibt, deren Geschäftszweck es ist, Informationen über pharmazeutische Unternehmen, deren Produktionswege und Forschungsvorhaben zu sam-

meln, zu analysieren und auf dem Markt anzubieten (vgl. Bl. 333 der Gerichtsakten).

Demgegenüber vermögen die Einwände der Klägerin nicht durchzugreifen.

Soweit sie die von der Beigeladenen für ein Vorliegen von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen angeführten Argumente (vgl. im Einzelnen S. 2, 3 des Schriftsatzes vom 28. Februar 2011, Bl. 114, 115 der Gerichtsakten) mit der Begründung bestreitet, die Schwärzungen in den Anhängen 5 und 6 ermöglichten nicht die von der Beigeladenen befürchteten Rückschlüsse ohne weiteres Sonderwissen, über welches ausschließlich die Beigeladene verfüge, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Wie die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung in überzeugender Weise ausgeführt hat, verfügen auch etwaige Marktkonkurrenten über ein ihr vergleichbares Sonderwissen, so dass es plausibel ist, dass ein Konkurrent bereits aus einzelnen geschwärzten Angaben in den Anhängen 5 und 6 Informationen gewinnen kann, die sich nachteilig auf die Wettbewerbssituation der Beigeladenen auswirken können. Insbesondere sind Kenntnisse von Forschungs-, Produktions- und Entwicklungsschwerpunkten einschließlich Marktstrategien gerade Bestandteile eines freien Wettbewerbs, da es sich hierbei um Aspekte handelt, die gerade in einem sehr kostenintensiven Sektor wie der Pharmabranche Auswirkungen auf die Preisgestaltung und damit auf die Wettbewerbschancen des Unternehmens am Markt haben werden.

Auch der Einwand der Klägerin, einer Einstufung der von der Beigeladenen angeführten Apparategrößen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse stehe entgegen, dass es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Kapazität von Anlagen nicht um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handle, greift nicht durch. Zwar ist der Klägerin insoweit zuzustimmen, dass an der Kapazität von Anlagen – für sich genommen – deshalb kein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht, weil diese regelmäßig ungeachtet bestehender Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – für deren Wahrung etwa das Immissionschutzrecht besondere Vorkehrungen trifft (vgl. § 10 Abs. 2 BImSchG, § 11 Abs. 3 Satz 2 Störfall-Verordnung) – regelmäßig in den Unterlagen darzustellen ist, die bei einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren der Öffentlichkeit durch Auslegung bekanntzumachen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009,

a.a.O. S. 44 f. und Rdnr. 52). Ungeachtet dieses Grundsatzes können jedoch auch Informationen, die für sich gesehen kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen, gleichwohl dem Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUIG unterfallen, wenn sie ihrerseits Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zulassen (vgl. BVerwG, a.a.O.). Dies ist – wie oben dargestellt – vorliegend der Fall, da infolge der Kombination von Angaben über Anlagenkapazitäten mit Mengenangaben von gefährlichen Stoffen, Darstellung von Be- und Verarbeitungsverfahren sowie konkreten Standorten derartige Rückschlüsse etwa auf Produktionswege oder Herstellungskapazitäten und damit auf preisbildende, für die Marktstellung der Beigeladenen im Wettbewerb relevante Faktoren möglich sind.

bb) Die Klägerin kann sich auch nicht auf ein überwiegendes Interesse berufen, welches ausnahmsweise den Geheimhaltungsschutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen überwiegt.

Liegen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse i.S. von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUIG vor, so ist der Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen grundsätzlich abzulehnen. Dies ist mit der europarechtlichen Vorgabe der Umweltinformations-Richtlinie (a.a.O.) vereinbar, die es den Mitgliedsstaaten grundsätzlich erlaubt, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu schützen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) UIRL). Wie sich aus Art. 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UIRL ergibt, gilt der Versagungsgrund des Schutzes von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht uneingeschränkt. Vielmehr steht er in einem Spannungsverhältnis zu dem Interesse der Allgemeinheit am Zugang zu Umweltinformationen. Dies führt dazu, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen ist, wobei die Verweigerungsgründe eng ausgelegt werden sollen (vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 16 zur UIRL). Im Rahmen dieser Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nur, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, das das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu Umweltinformationen überwiegt. Es genügt nicht das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit, Zugang zu Umweltinformationen zu erhalten, da sonst das öffentliche Interesse immer überwiegen würde und eine Abwägung entbehrlich wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, a.a.O. S. 47 und

Rdnr. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. März 2011 – 8 A 3357/08 –, juris [Rdnr. 174]).

Bei der Abwägungsentscheidung ist in den Blick zu nehmen, dass die Preisgabe der von der Klägerin begehrten geschwärzten Angaben in den Anhängen 5 und 6 im Sicherheitsbericht nicht allein die Randbereiche der Tätigkeit der Beigeladenen berührt, sondern geeignet ist, wettbewerbsrelevante Rückschlüsse auf Produktionskapazitäten oder Forschungsansätze und damit auf Marktstrategien der Beigeladenen zu ziehen. Damit wird in Kernbereiche der unternehmerischen Tätigkeit eingegriffen, die durch das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) in besonderem Maße geschützt sind. Die Abwägung mit dem öffentlichen Informationsinteresse muss diesem grundrechtlichen Schutz angemessen Rechnung tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006, a.a.O. S. 233 f. und Rdnrn. 96 ff.).

Hinzu kommt, dass in die Gewichtung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe grundsätzlich nur diejenigen Interessen einfließen können, die vom Zweck des freien Zugangs zu Umweltinformationen gedeckt sind. Wie sich aus dem Erwägungsgrund Nr. 1 der Umweltinformations-Richtlinie ergibt, sollen der erweiterte Zugang zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungsaustausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Der bloße Schutz spezifischer Individualinteressen wird damit nicht erfasst (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. Dezember 2008 – OVG 12 B 23.07 –, juris [Rdnr. 76]). Es kommt darauf an, ob mit dem Umweltinformationsbegehren der Umweltschutz im Vordergrund steht, oder ob der Antragsteller in erster Linie eigene Interessen verfolgt und ein Nutzen für den Umweltschutz quasi nur als Nebenprodukt abfällt (vgl. Reidt/Schiller, a.a.O. § 9 UIG Rdnr. 34). In letzterem Fall fehlt es an einem überwiegenden öffentlichen Interesse (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. September 2009, a.a.O. S. 47 f. und Rdnr. 63). Für die Beurteilung dieser Frage kann es daher entscheidend sein, wer die betreffenden Informationen begehrt und gegebenenfalls zu welchem Zweck (vgl. Fluck, Verwaltungstransparenz durch Informationsfreiheit, DVBl 2006, 1406, 1411).

Hiervon ausgehend hat die Klägerin ein das Geheimhaltungsinteresse der Beigeladenen überwiegendes öffentliches Interesse nicht darzutun vermocht.

Die Klägerin, die vorliegend als Rechtsanwaltspartnerschaft in eigenem Namen Zugang zu den in den Anhängen 5 und 6 geschwärzten Umweltinformationen begehrt und somit in formaler Hinsicht als Antragstellerin i.S. von §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 2 LUIG ist, macht geltend, sie benötige die Informationen zur Überprüfung des in Aufstellung begriffenen Bebauungsplanes „XXXXXX III“ der Stadt Ingelheim, der zugunsten der Beigeladenen das Plangebiet mit erheblichen Restriktionen im Hinblick auf künftige Nutzungen überplane. Sie vertrete einen Mandanten, der ein Grundstück im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes habe. Mit dieser Begründung hat die Klägerin keinerlei Anhaltspunkte dafür vorgebracht, dass mit ihrem Informationsbegehren Belange verfolgt werden, bei denen der Umweltschutz im Vordergrund steht. Die Klägerin hat insbesondere mit keinem Wort dargetan, dass sie mit ihrem Auskunftsbegehren als Sachwalter der Öffentlichkeit Ziele verfolgt, wie sie etwa zu dem satzungsmäßigen Aufgabenkreis von Umweltverbänden gehören. Auch wenn die Bauleitplanung der Stadt Ingelheim, mit der zugunsten eines sogenannten „XXXXX Chemie“ auf dem Werksgeleände der Beigeladene Achtungsabstände in Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie gewährleistet werden sollen, mittelbar Umweltbelange berührt, so stehen bei dem Auskunftsverlangen der Klägerin deren Verpflichtung aus dem Mandatsverhältnis und damit Individualinteressen im Vordergrund. Ob darüber hinaus auch weitere (wirtschaftliche) Interessen – etwa durch die Nutzung von Umweltinformationen für andere Mandanten – verfolgt werden, kann insoweit offenbleiben.

Nichts anderes gilt, wenn man – wie es die Beteiligten offenbar annehmen – die Belange des Mandanten der Klägerin in den Vordergrund stellt. Auch insoweit ist nichts dafür ersichtlich, dass mit dem Antrag auf Zugang zu den in den Anhängen 5 und 6 geschwärzten Angaben Belange verfolgt werden, bei denen der Umweltschutz im Vordergrund steht. Wie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat, geht es ihrem Mandanten im Wesentlichen darum, den Bebauungsplan „XXXXXX III“ im Hinblick auf die durch ihn festgesetzten Nutzungsbeschränkungen, die auch sein im Plangebiet belegenes Gewerbegrundstück betreffen und Nutzungserweiterungen unmöglich machen würden. Insoweit werden auch vom

Mandanten der Klägerin Individualinteressen geltend gemacht, die allenfalls mittelbar Aspekte des Umweltschutzes betreffen. Hieran ändert auch nichts der Hinweis, dass er als Betreiber und Vermieter von Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr auf seinem Grundstück eine Mitverantwortung für diesen Personenkreis habe.

Ob darüber hinaus – wie die Beigeladene meint – ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen auch deshalb nicht besteht, weil die Klägerin die für ihre Zielrichtung notwendigen Informationen bereits aus den verfügbaren Unterlagen (Sicherheitsbericht einschließlich der zugänglichen Anhänge 5 und 6, Planaufstellungsunterlagen des Bebauungsplans „XXXXXX III“, Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Störfall-Kommission/Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit) gewinnen kann, kann angesichts des Vorgesagten offenbleiben. Klarstellend sei allerdings darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen grundsätzlich nicht der Darlegung eines rechtlichen oder berechtigten Interesses bedarf (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LUIG a.E.).

cc) Steht mithin dem Begehren der Klägerin auf Zugang zu den beantragten Umweltinformationen bereits der Versagungsgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUIG entgegen, kommt es nicht mehr darauf an, ob der Beklagte den Umweltinformationsanspruch der Klägerin auch deshalb ablehnen durfte, weil das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LUIG). In Anbetracht dessen, dass nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (vgl. Urteile vom 20. Februar 2008 – 1 A 10886/07.OVG – und vom 2. Juni 2006 – 8 A 10267/06.OVG –) § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LUIG in seiner durch die Umweltinformations-Richtlinie gebotenen engen Auslegung eine ernsthafte konkrete Gefahr für die in der Vorschrift geschützten Belange fordert, erscheint dies jedenfalls fraglich. Der Beklagte hat nämlich in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass nicht dargelegt werden könne, dass über eine allgemein bestehende Gefahr terroristischer Anschläge – wie sie etwa in der im Verfahren 1 A 10886/07.OVG vorgelegten Stellungnahme des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 2008 zum Aus-

druck kommt – hinaus hinreichende Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass gerade Störfallanlagen der Beigeladenen Ziele für Angriffe von außen seien und dass gerade die Herausgabe der geschwärzten Angaben in den Anhängen 5 und 6 des Sicherheitsberichtes kausal zu einer Erhöhung dieser Gefahr beitrage (vgl. S. 1 des Schriftsatzes vom 24. März 2011, Bl. 163 der Gerichtsakten).

Offenbleiben kann auch, ob die Erteilung der von der Klägerin begehrten Umweltinformationen auch deshalb unterbleiben durfte, weil es sich bei den in den Anhängen 5 und 6 enthaltenen Angaben um Umweltinformationen handelt, die die Beigeladene dem Beklagten übermittelt hat, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein bzw. ohne hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LUIG). Denn ungeachtet der im Hinblick auf den notwendigen Inhalt des Sicherheitsberichtes (vgl. § 9 Abs. 2 Störfall-Verordnung i.V. mit Anhang II) bestehenden Zweifel daran kommt es hierauf wegen des bestehenden Versagungsgrundes des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUIG nicht an.

(2) Auch die Hilfsanträge der Klägerin haben in der Sache keinen Erfolg. Da die in den Anhängen 5 und 6 zum Sicherheitsbericht der Beigeladenen geschwärzten Angaben zur Überzeugung der Kammer insgesamt als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse i.S. von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUIG anzusehen sind, an deren Bekanntgabe kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann die Klägerin weder die Herausgabe der Anhänge 5 und 6 zum Sicherheitsbericht ohne die im Hilfsantrag im einzelnen bezeichneten Schwärzungen verlangen noch steht ihr ein Anspruch auf Neubescheidung ihres Antrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 und 3, 162 Abs. 3 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V. mit §§ 708 ff. ZPO.

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Ermlich

gez. Ermlich

gez. Hildner

VRVG Lang ist wegen Urlaubs
an der Beifügung ihrer Unterschrift gehindert.

B e s c h l u s s

der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 17. August 2011

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt
(§ 52 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Ermlich

gez. Ermlich

gez. Hildner

VRVG Lang ist wegen Urlaubs
an der Beifügung ihrer Unterschrift
gehindert.